

---

**Motion Dzung Dacfoy, SP/WettiGrünen, vom 17. Mai 2018 betreffend Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund**

---

Antrag

Die Gemeinde bezeichnet abschliessend Plätze und Stellen auf öffentlichem Grund, wo das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlaubt ist. Wildes Plakatieren wird untersagt.

Begründung

Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate sind gemäss Richtlinie über Strassenreklamen<sup>1,2</sup> des Kantons Aargau und der Vollzugsrichtlinie zur Aussenwerbung<sup>3</sup> der Gemeinde Wettingen bewilligungsfrei erlaubt. Das wilde Anbringen solcher Reklamen führt jedoch vor Abstimmungs- und insbesondere vor Wahlterminen zur Verschandelung des Strassen- und Ortsbildes und zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Strassenverkehrs. Die Gemeinde soll deshalb Massnahmen zur Eindämmung überbordender Plakatierung ergreifen. Auch aus anderen Gemeinden sind solche Massnahmen bekannt, zum Beispiel kennt die Stadt Baden eine entsprechende Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate<sup>4</sup>.

- 1) Kanton Aargau, Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Richtlinie über Strassenreklamen, vom 1. Mai 2011.
- 2) Kanton Aargau, Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Merkblatt: Wahl- und Abstimmungsplakate.
- 3) Gemeinde Wettingen, Vollzugsrichtlinie zur Aussenwerbung, vom Gemeinderat am 14. Juli 2016 per 1. September 2016 in Kraft gesetzt.
- 4) Stadt Baden, Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate, vom 4. Juni 2012.

-----